

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 307.

Mittwoch den 3. November.

1869.

Verordnung, Maafregeln wegen der Rinderpest betreffend.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus den k. k. österreichischen Staaten nach Sachsen ist in Berücksichtigung, daß die Kronländer Böhmen und Mähren schon seit längerer Zeit von der Rinderpest völlig frei geblieben sind und daß die Seuche dormalen nur noch in Ungarn und Galizien vorkommt, von dem Ministerium des Innern beschloffen worden, die Bestimmungen unter 1 und 2 der Verordnung vom 22. December vorigen Jahres nunmehr wieder aufzuheben und an deren Stelle folgende Vorschriften treten zu lassen.

1. Rindvieh des **Landschlags** aus Böhmen und Mähren darf nach Sachsen ohne Weiteres eingeführt werden, wenn der betreffende Transport mit einem von der Ortsbehörde desjenigen Orts, aus welchem das Vieh stammt, in **deutscher Sprache** ausgefertigten Viehpasse versehen ist, und in diesem nicht nur die Viehstücke nach Zahl und äußeren Merkmalen (Geschlecht, Farbe und Abzeichen) genau angegeben sind, sondern auch die Bestätigung enthalten ist, daß in der Ortschaft und deren Umgebung, aus welcher die Thiere kommen, eine feuchenartige Krankheit unter dem Hornvieh nicht herrsche und die Viehstücke bei dem Abtriebe gesund befunden worden seien. 2. Rindvieh der **Steppenrassen** (pobolisches, ungarisches und galizisches Vieh) ist dagegen ohne besondere, in jedem einzelnen Falle vorher einzuholende, Genehmigung des Ministeriums des Innern nur unter der Voraussetzung über die Grenze einzulassen, daß 1) der Transport auf der Eisenbahn und in besonderen Wagen ohne Vermengung mit anderem Vieh erfolgt, daß 2) der Transport den diesseitigen Grenzpolizei-Commissariaten resp. in Zittau und Bodenbach und beziehentlich der diesseitigen Grenzpolizei-Inspection in Boitersreuth vorher angemeldet worden ist, daß 3) der vorschriftsmäßige Viehpas (oben sub 1) beigebracht wird, und daß 4) in diesem Passe oder durch ein anderes völlig glaubwürdiges behördliches Zeugniß bescheinigt ist, daß und an welchem Orte das betreffende Vieh bisher in Böhmen oder Mähren mindestens seit bereits drei Monaten ununterbrochen gestanden habe. Soll ein derartiger Transport durch Sachsen hindurch und weiter oder durch Preußen gehen, so ist überdies die Genehmigung der betreffenden Königlich Preussischen Regierungsbehörde zum Einlaß des Transports nach oder durch Preußen beizubringen.

Zu widerhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden nach §. 8 flgde. des Gesetzes, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest zc. betreffend, vom 30. April 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264) bestraft.

Dresden, am 22. October 1869.

Ministerium des Innern.

v. Rostig-Wallwitz. Forberg.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 23. September d. J. ist die **katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1869** nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 §§. 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in §. 7 unter b. c. und d. bestimmten Sätze auch für diesmal auf drei Vierteltheile, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuerjahres herabgesetzt sind, ausgeschrieben worden und somit fertig.

Die **hiesigen katholischen Beitragspflichtigen** werden daher aufgefordert, die auf sie fallenden Beträge bis zum **15. November dieses Jahres**

an die **Stadt-Steuer-Einnahme allhier (Rathhaus 2. Etage, Zimmer Nr. 10)** unerinnert abzuführen.

Leipzig, den 16. October 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Taube.

Bekanntmachung.

Die **neben der Gerberbrücke** befindliche **hölzerne Interimsbrücke** soll an Rathsstelle **Donnerstag, den 4. Novbr. d. J., Vormittags 11 Uhr** auf den Abbruch an den Meistbietenden versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen liegen in unserem Bauamte (Rathhaus 2. Etage) zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 27. October 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Cerutti.

Bekanntmachung.

Im Grundstück des ehemaligen Vorrathshofes in der Bauhoffstraße Nr. 3 sollen **Donnerstag den 4. November d. J. von früh 9 Uhr an** nachbenannte Gegenstände: eine Anzahl Schränkchen und Schuhmachertische, ferner alte Defen, Stühle, altes Fuß- und Schmiedeeisen, Messing, so wie Baumpfähle u. s. w., in kleineren Partien gegen Baarzahlung und unter den an Ort und Stelle bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, den 27. October 1869.

Des Rathes Bau-Deputation.

Holz=Auction.

Donnerstag den 4. November d. J. sollen Vormittags von 9 Uhr an in **Ruthurmer Revier, hinter der Leidenroth'schen Ziegelei**

ca. 1000 Schock weidene Reifstäbe,

ca. 80 = weidenes Bundholz

gegen **sofortige volle Zahlung** an die Meistbietenden verkauft werden.

Leipzig, am 27. October 1869.

Des Rathes Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Am 31. December d. J. wird hier eine **Districtsarmenarztstelle** mit 120 fl Jahresgehalt durch Ablauf der statutarischen Wahlperiode des jetzigen Amtsinhabers vacant.

Bewerbungsschreiben promovirter Aerzte um diese auf 3 Jahre zu vergebende Stelle können bis zum 13. d. M. bei dem jetzigen Vorstände unserer Krankenanstalt, **Herrn Medicinalrath Prof. Dr. Sonnenkalb**, Wiesenstraße 26, oder auf dem **Armenverwaltungsbureau** im Gewandhause, Universitätsstraße 9, eingereicht werden.

Leipzig, den 30. October 1869.

Das Armen-Directorium.